

Schulverfassung

b'ugenh'agen'schulen
der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Grundschule mit Integrationsklassen
Integrierte Gesamtschule mit Integrationsklassen
Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Stand 1.8.2004

Schulverfassung

1. Präambel und Leitbild

2. Allgemeines

3. Schulleitung

4. Mitarbeiter

5. Gremien

5.1 Schulleitung

5.2 Mitarbeiterkonferenzen

5.3 Schülerrat

5.4 Elternvertreter

5.5 Schulkonferenz

6. Inkrafttreten

Anlage 1:

Übersicht über die Befugnisse der Gremien

1. Präambel und Leitbild

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf als Trägerin der Bugenhagen-Schulen ist eine diakonische Einrichtung, die kranken und behinderten Menschen ihre Hilfeleistung auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus anbietet.

Evangelium bedeutet: Gott liebt jeden Menschen. Diese Liebe Gottes ermöglicht eine bedingungslose Annahme unter den Menschen. Jeder Mensch hat seinen Wert aufgrund seiner Existenz und ist Teil einer unteilbaren Gemeinschaft.

Die Bugenhagen-Schulen sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet. Ein solches Menschenbild geht davon aus, dass jeder Mensch als Ebenbild Gottes geschaffen wurde - unabhängig von seinen Eigenschaften, seinen Fähigkeiten, seinen Behinderungen, seinem Aussehen, seiner Herkunft, seiner Nationalität.

Aus dieser Sicht dürfen Menschen nicht ausgesondert werden, sondern jedem ist ein Platz in unserer Gesellschaft zu sichern. Integration ist somit für ein christliches Menschenbild zwingend.

Dabei sind wir uns der Unzulänglichkeit des eigenen Handelns durchaus bewusst. Dies schließt uns aber nicht von der Liebe und Gnade Gottes aus, sondern Seine Liebe und Gnade geben uns täglich den Mut, neu anzufangen.

Die Bugenhagen-Schulen bieten allen Schülern, Eltern und Mitarbeitern einen Arbeits-, Lern- und Lebensraum, in dem sie sich in ihrer Individualität schätzen und annehmen lernen und in den sie ihre Fähigkeiten einbringen. Alle erleben, dass auf sie Rücksicht genommen wird und dass sie selbst auf andere Rücksicht nehmen müssen.

Die Mitarbeiter der Bugenhagen-Schulen müssen einer der in der Dienstordnung der Stiftung aufgeführten Religionsgemeinschaften angehören, vorzugsweise einer evangelischen. Um glaubwürdig die vorgenannten Wertvorstellungen vermitteln zu können, sollen sie sich als aktive Mitglieder ihrer Religionsgemeinschaft verstehen und sich mit religionspädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen.

Schulgottesdienste und Andachten werden von den Mitarbeitern und Schülern aktiv vorbereitet und mitgestaltet. Religionsunterricht in allen Klassen gehört zum selbstverständlichen Alltag und bietet die Möglichkeit, christliche Traditionen und Wertvorstellungen kennenzulernen und sich gemeinsam damit auseinander zu setzen. Auf dieser Basis sollen die Schüler lernen, anderen Religionen und Wertvorstellungen tolerant zu begegnen.

Voraussetzung hierfür ist, dass auch die Eltern die Vermittlung christlicher Wertvorstellungen mittragen.

Die Bugenhagen-Schulen stehen allen Schülern offen.

2. Allgemeines

Die Bugenhagen-Schulen sind staatlich anerkannte evangelische Schulen.

Die allgemeinbildenden Schulen umfassen zwei Stufen:

- Grundstufe (Klassen 1 bis Klassen 4)
Die Grundstufe umfasst die Klassen 1 bis 4 der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf und die Klassen 1-4 der integrativen Grundschule.
- Sekundarstufe I (Klassenstufen 5-10)
Die Sekundarstufe I umfasst die Klassenstufen 5-10 der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf und die Klassenstufen 5-10 der integrativen Gesamtschule

Der Träger der Schulen ist die Evangelische Stiftung Alsterdorf. Die Bugenhagen-Schulen sind ihrem Ursprung nach die Heimsonderschule der schulpflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner der ehemaligen Alsterdorfer Anstalten. Sie existiert seit 1867. Heute werden ausschließlich externe Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen unterrichtet.

3. Schulleitung

Schulleiter* ist der Bereichsleiter der Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe (SKJ). Er trägt die wirtschaftliche und inhaltliche Verantwortung für den gesamten Bereich.

Die allgemeinbildenden Schulen haben einen Stellvertretenden Schulleiter sowie Abteilungsleiter, die unmittelbar für diese Schulen zuständig sind (vgl. auch Anlage 2).

Vorgesetzte der Mitarbeiter der Schulen sind in aufsteigender Reihenfolge die Abteilungsleitungen und der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Schulleiter.

4. Mitarbeiter

Mitarbeiter der Bugenhagen-Schulen im engeren Sinne sind alle Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Heilerzieher und Erzieher, die schulbezogene Aufgaben erfüllen.

Weitere Mitarbeiter sind Schuldiakoninnen und Verwaltungskräfte, Referendare, Honorarkräfte und Zivildienstleistende. Ihre jeweilige Unterstellung ergibt sich aus dem Organigramm.

Alle Mitarbeiter der Bugenhagen-Schulen arbeiten unabhängig von der jeweiligen Berufsgruppe, der sie angehören, vertrauensvoll und zielorientiert in einem Team zusammen, das die jeweiligen Mitarbeiter der Klasse oder Stufe umfasst.

Die Zusammenarbeit ist geprägt durch Vertrauen, gegenseitige Akzeptanz, Offenheit und Sachlichkeit.

Alle Mitarbeiter stellen unabhängig von der Schulstufe und dem Schultyp ihre fachlichen Kompetenzen den Kollegen der gesamten Schule zur Verfügung.

* In der Folge sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form gemeint.

5. Gremien

Sämtliche Gremien der Schulen tagen nicht-öffentlich. Inhalte der Sitzungen sind nur schulintern zu veröffentlichen. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen müssen ausdrücklich beschlossen werden. Hierbei vertritt der Schulleiter oder ein von ihm Beauftragter die Schulen nach außen.

5.1 Schulleitung

Die Schulleitung setzt sich zusammen aus dem Bereichsleiter SKJ als Schulleiter, dem Stellvertretenden Schulleiter und den weiteren Abteilungsleitungen.

In den Schulleitungssitzungen werden Leitungsthemen behandelt und Informationen ausgetauscht. Wichtige Vorgänge werden besprochen und gemeinsame Leitlinien und Vorgehensweisen für die Schulen vereinbart. Die Abteilungsleiter kommunizieren die Ergebnisse der Leitungsrunden, sofern diese öffentlich sind.

Den Vorsitz hat der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter (vgl. Anlage 2).

5.2 Mitarbeiterkonferenzen

Zum Oberbegriff der Mitarbeiterkonferenzen gehören die folgenden Dienstbesprechungen:

- 5.2.1 Gesamtkonferenzen
- 5.2.2 Abteilungskonferenzen
- 5.2.3 Jahrgangs- und Stufenkonferenzen
- 5.2.4 Religionspädagogische Arbeitskreise
- 5.2.5 Fachkonferenzen sowie Konferenzen nach Berufsgruppen
- 5.2.6 Teamkonferenzen
- 5.2.7 Vertrauensausschuss

Für alle Mitarbeiterkonferenzen gilt:

Stimmberechtigte Mitglieder sämtlicher Mitarbeiterkonferenzen, im Rahmen der sachlich eingeschränkten Teilnahme an den unterschiedlichen Konferenzen, sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die pädagogische Aufgaben an den Schulen wahrnehmen, einen festen Arbeitsvertrag mit der Ev. Stiftung Alsterdorf haben und sich nicht in Ausbildung befinden. Die übrigen Mitglieder (z.B. Referendare, Honorarkräfte mit umfangreichen Verträgen) haben Rede- und Antragsrecht; Praktikanten dürfen lediglich an Mitarbeiterkonferenzen teilnehmen. Die übrigen Mitglieder und Praktikanten dürfen zudem nicht an der Erörterung von Personalangelegenheiten teilnehmen.

Die Konferenzen werden vom Schulleiter, seinem Stellvertreter, dem zuständigen Abteilungsleiter oder einem aus anderer Berufung zuständigen Vorsitzenden der jeweiligen Konferenz einberufen. Er muss diese einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnde Punkte verlangt. Die Termine werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Die Tagesordnung wird eine Woche vorher bekanntgegeben. Auf Wunsch von Mitarbeitern können Tagesordnungspunkte berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor

Beginn der Konferenz eingereicht werden. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ kann Aktuelles angesprochen werden.

Der Vorsitzende der jeweiligen Konferenz kann andere Personen einladen.

Werden Konferenzen nicht unter Leitung eines Schulleitungsmitgliedes durchgeführt, ist spätestens 10 Tage vorher die Konferenz der Schulleitung schriftlich unter Beifügung der Einladung anzuzeigen, die Zeitpunkt, Teilnehmerkreis, Ort und Tagungspunkte angibt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Konferenz gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über alle Konferenzen (mit Ausnahme der nach 5.2.6) ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Kenntnisnahme durch den Schulleiter den Mitgliedern der Konferenz zur Kenntnis zu geben ist. Der Schulleiter hat ein Beanstandungs- und Aufhebungsrecht.

Die Verpflichtung der Teilnahme an der Konferenz erstreckt sich jeweils über die gesamte Dauer derselben. Befreiungen, auch teilweise, sind beim zuständigen Schulleitungsmitglied vorab einzuholen.

5.2.1 Gesamtkonferenzen

Die Gesamtkonferenz besteht aus dem Schulleiter, seinem Stellvertreter, den Abteilungsleitern und den an den Schulen tätigen Lehrern, Sozialpädagogen, Erziehern und Referendaren. Der Schulleiter oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz.

Die Gesamtkonferenz tagt üblicherweise einmal pro Halbjahr und beschließt im Rahmen der Vorgaben des Trägers, der Schulleitung und der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Maßnahmen, die für die Lehr- und Erziehungsarbeit in den Schulen erforderlich sind:

- Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbewertung
- Grundsätze der Betreuung und Beratung an den Schulen
- Durchführung und Inhalte schulinterner Lehrerfortbildung

Die Gesamtkonferenz kann Vorschläge für die Tagesordnung und Beschlussvorlagen für die Schulkonferenz abgeben. Sie setzt weitere Ausschüsse ein und überträgt Befugnisse ganz oder teilweise auf diese Ausschüsse.

Ferner dient diese Konferenzform der Information des gesamten Kollegiums durch die Schulleitung.

5.2.2 Abteilungskonferenzen

Die Abteilungskonferenzen sind eingeschränkte Varianten der Gesamtkonferenz und werden benannt als Grundschulkonferenz, Gesamtschulkonferenz und Konferenz der Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Sie sind für alle in der jeweiligen Abteilung tätigen Mitarbeiter, sofern diese den überwiegenden Anteil ihrer Dienstverpflichtung dort leisten, verbindlich und werden regelhaft vom

zuständigen Abteilungsleiter geführt, wenn nicht der Schulleiter selbst den Vorsitz übernimmt.

Die Abteilungskonferenzen tagen regelmäßig, um die Belange der Abteilung und der dort eingesetzten Mitarbeiter mit der Schulleitung zu erörtern sowie zum Zwecke der Information der Mitarbeiter durch die Schulleitung.

Die stimmberechtigten Mitarbeiter jeder der drei Abteilungskonferenzen wählen 2 ständige Mitglieder und 2 Stellvertreter für die Schulkonferenz. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz der Schulen.

Die ständigen Mitglieder der Schulkonferenz werden für 3 Jahre in der ersten Abteilungskonferenz nach den Sommerferien gewählt. Die Stellvertreter sind regelhaft die Nächstplatzierten des Wahlverfahrens.

Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt, Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von ständigen Mitgliedern treten die jeweiligen Stellvertreter ein.

5.2.3 Jahrgangs- und Stufenkonferenzen

Jahrgangskonferenzen sind Zusammenlegungen der Teamkonferenzen eines oder mehrerer Jahrgänge. Diese werden bei Bedarf vom jeweiligen Abteilungsleiter vorrangig zur Durchführung von Zeugnis- oder Prüfungs-Konferenzen in Rahmen der jeweiligen APO einberufen (und werden dann auch als Klassen- oder Zeugniskonferenzen im Sinne der jeweiligen APO bezeichnet). Über diese sind insbesondere schülerbezogene Ergebnisprotokolle zu führen.

(Umstufungskonferenzen in der Gesamtschule sind Besprechungen des Klassenteams und der Fachlehrer des Jahrgangs für Deutsch, Mathematik und Englisch und regeln den Übergang zwischen Kursen, wobei ebenfalls entsprechende schülerbezogene Protokolle erstellt werden müssen. Die Teilnahme eines Schulleitungsmitgliedes ist nicht zwingend erforderlich und wird durch Protokollunterschrift ersetzt.)

Der Begriff Stufenkonferenz bezeichnet eine Konferenz aller Teams entweder der Grundstufe oder der Sekundarstufe und schließt ausdrücklich die beiden Schularten (Grundschule bzw. Gesamtschule) und Schule für Kinder mit besonderem Förderbedarf ein. Eine Stufenkonferenz dient vornehmlich der Erörterung von Fragen, welche die Zusammenarbeit der Schularten nur in einer Stufe betreffen.

Teilnehmer sind die in den jeweiligen Jahrgängen oder Stufen eingesetzten Mitglieder, den Vorsitz führt regelhaft ein Mitglied der Schulleitung. Diese Konferenzformen tagen bei Bedarf.

5.2.4 Religionspädagogische Arbeitskreise

Die Religionspädagogischen Arbeitskreise werden, aufgeteilt nach den Schulstufen Grundstufe und SEK-I, von der jeweils zuständigen Diakonin geleitet. Mitglieder dieser Arbeitskreise sind alle in den Klassen der Stufe Religionsunterricht erteilenden Mitarbeiter. Die Religionspädagogischen Arbeitskreise tagen monatlich.

5.2.5 Fachkonferenzen sowie Konferenzen nach Berufsgruppen

Die Fachkonferenzen tagen üblicherweise schulart- und stufenbezogen unter Leitung eines Fachleiters, können jedoch auch bei übergreifender Arbeit, wie zum Beispiel in Sport oder Technik, zusammengelegt durchgeführt werden. Mitglieder sind alle Mitarbeiter, die das Fach unterrichten. Die Nutzung einzelner Funktionsräume kann der Fachleiter von der regelmäßigen Teilnahme an der Fachkonferenz abhängig machen.

Bei zentralen Terminen für Fachkonferenzen sind die Mitarbeiter gemäß Weisung der Abteilungsleitung einer bestimmten Fachkonferenz zugeordnet, für Fachkonferenzen zu anderen Zeiten und sofern der Mitarbeiter gerade nicht zu der Zeit Unterricht hat, gilt die Teilnahmeverpflichtung jeweils für alle Mitarbeiter, die in dem Schuljahr das Fach unterrichten.

Die Erzieher der Grundschule tagen unter Vorsitz der Abteilungsleitung Grundschule zum Beispiel zur Koordination der Ferienbetreuung, die Sozialpädagogen der Gesamtschule, teilweise zudem die SEK-I-Heilerzieher auch unter Leitung des Hauskoordinators zur Koordination ihres Arbeitsbereichs in der SEK-I.

5.2.6 Teamkonferenzen

Teamkonferenzen werden für jede Klasse gebildet. Mitglieder sind alle pädagogischen Mitarbeiter der Klasse. Vorsitzender der Teamkonferenz ist einer der Klassenlehrer. Die Teamkonferenz tagt regelmäßig in jeder Schulwoche. Näheres wird in den Abteilungskonferenzen definiert. Die Teamkonferenz entscheidet über Grundsätze, die für die Arbeit in der Klasse von wesentlicher Bedeutung sind (Verwendung des Klassenbudgets, Klassenfahrten, Verteilung von Klassenarbeiten). Vorrangig dienen die Teamkonferenzen der gegenseitigen Information über die Leistungen und das Verhalten der Schüler der Klasse sowie der Verständigung über pädagogisches Handeln. Für diese Konferenzform besteht keine Pflicht zur Vorlage einer Tagesordnung oder eines Protokolls,

5.2.7 Vertrauensausschuss

Auf Wunsch einer Abteilungskonferenz wird für diese Abteilung ein Vertrauensausschuss gewählt.

Der Vertrauensausschuss soll die kollegiale Zusammenarbeit fördern und die Abteilungsleitung beraten und unterstützen. Die Abteilungsleitung informiert den Vertrauensausschuss regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Schulen.

Der Vertrauensausschuss hat 3 Mitglieder und wird für 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind nur ständige Mitglieder der jeweiligen Mitarbeiterkonferenz. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erforderlich.

5.3 Schülerrat

Der Schülerrat vertritt die Interessen der Schüler in den Schulen.

Der Schülerrat besteht aus dem Schülersprecher als Vorsitzender, seinem Stellvertreter sowie den Klassensprechern.

Dem Schülerrat ist in altersangemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor Beschlüssen des Schulträgers, der Schulleitung, der Mitarbeiterkonferenz und, so vorhanden, der Schulkonferenz, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für die Schülerschaft sind.

Der Klassensprecher und der stellvertretende Klassensprecher werden spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres für dessen Dauer von den Schülern jeder Klasse gewählt. Das Wahlverfahren ist dabei freigestellt. Wählbar ist jeder Schüler der Klasse.

Der Klassensprecher vertritt die Schüler in Fragen der Unterrichtsgestaltung und der Leistungsbeurteilung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schülern und Lehrkräften.

Der Klassensprecher kann bis zu fünf Unterrichtsstunden pro Schulhalbjahr zur Information der Schüler in der Klasse in Anspruch nehmen.

Der Schülersprecher und der stellvertretende Schülersprecher werden spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres für dessen Dauer aus der Mitte der Schüler in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Schülersprecher vertritt im Rahmen der Beschlüsse des Schülerrats die Schüler gegenüber der Schulleitung, der Mitarbeiterkonferenz, der Elternvertreterversammlung und er ist Mitglied der Schulkonferenz.

Er ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse des Schülerrats.

Der Schülerrat kann für seine Sitzungen zehnmal jährlich zwei Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen. Der Schülerrat wird vom Schülersprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Eine Tagesordnung muss den Mitgliedern und der Schulleitung eine Woche vorher zugestellt werden.

Dem Schülerrat muss für die Sitzungen ein Raum zur Verfügung gestellt werden.

Der Schülerrat oder der Schülersprecher können unbeschadet des Rechts zu weiteren Versammlungen außerhalb der Unterrichtszeit jährlich zehn Unterrichtsstunden für Beratungen mit den Schülern in Anspruch nehmen. Die Schüler können auf diesen Versammlungen Empfehlungen an den Schülerrat beschließen. Die Schulleitung muss, die Lehrer und der Vorsitzende der EVV, können zu allen Versammlungen eingeladen werden.

Die Tätigkeit im Schülerrat sowie Unterrichtsversäumnisse aufgrund rechtmäßiger Tätigkeiten im Schülerrat dürfen nicht zur Benachteiligung in der Leistungsbeurteilung führen.

Der Schülerrat wählt jährlich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitarbeiterkonferenz für die Dauer des Schuljahres einen Verbindungslehrer, der die Verbindung zwischen Schülerrat, Mitarbeiterkonferenz und Schulleitung hält. Der Verbindungslehrer ist zu allen Sitzungen des Schülerrats einzuladen und informiert die Schüler über die für sie wichtigen Angelegenheiten und Vorgänge in den Abteilungen.

5.4 Elternvertreter

Die Eltern jeder Schulklasse wählen spätestens vier Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend zwei gleichberechtigte Elternvertreter.

Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen, dies gilt auch, wenn nur ein Elternteil anwesend ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personensorgeberechtigten bzw. die mit der Wahrnehmung der schulischen Interessen eines Kindes von den Personensorgeberechtigten gegenüber den Schulen wirksam Beauftragten.

Mitarbeiter des Bereiches SKJ und deren Ehepartner / Lebensgefährten dürfen nicht zu Elternvertretern gewählt werden.

Die Elternvertreter können ihr Amt jederzeit niederlegen, es endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Klasse besucht, für die sie gewählt wurden, oder wenn sie das Recht verlieren, für die Person des Kindes zu sorgen. Ferner endet vorzeitig das Amt, wenn der Elternvertreter selbst oder dessen Ehepartner oder Lebensgefährte Mitarbeiter des Bereiches SKJ wird.

Unter der Voraussetzung, dass noch mindestens ein Kind des Mitgliedes diese Schulen besucht, endet das Recht der Elternvertreter auf Ausübung ihres Amtes, abweichend von der o. g. Regelung, in der Schulkonferenz oder im Kreiselternrat mit Ablauf der Wahlperiode, für die das Mitglied gewählt worden ist.

Die Eltern einer Klasse können auf Antrag eines Elternteiles, der EVV oder der Schulleitung mit ihrer Mehrheit auf einem Elternabend die Abwahl eines Elternvertreters ihrer Klasse beschließen und zugleich einen neuen Elternvertreter wählen.

Den Elternvertretern dürfen keine Nachteile durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Schulverfassung entstehen.

Aufgabe der Elternvertreter ist es,

- die Beziehungen der Eltern einer Klasse untereinander und mit den jeweiligen Mitarbeitern zu pflegen,
- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Mitarbeitern zu vermitteln,
- die Eltern über aktuelle Fragen der Schulen zu informieren,
- die Schulen und die Mitarbeiter in der Erfüllung des Lehr- und Erziehungsauftrages zu unterstützen.

Die in der Klasse tätigen Mitarbeiter erteilen den Elternvertretern die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte, solange dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Treten größere Probleme zwischen Schülern und Schule auf, verpflichten sich die Mitarbeiter und Eltern zur gegenseitigen Information und Kooperation. Auf Wunsch eines Beteiligten kann ein Elternvertreter zur Vermittlung hinzugezogen werden.

Die Elternvertreter der betroffenen Klassen sind vor der Zusammenlegung und Teilung von Klassen oder Schulstufen zu hören. Auf Klassen- oder Schulstufenelternabenden, die mindestens zweimal jährlich, im Übrigen auf Verlangen der Elternvertreter oder eines Viertels der Eltern stattfinden, sind mit den Eltern wichtige Fragen des Unterrichts und der Erziehung zu beraten.

Die Elternabende werden von der Klassenleitung oder den Elternvertretern mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Einvernehmen zwischen Klassenleitung und Elternvertreter können Schüler oder weitere Mitarbeiter der Klasse oder Schulstufe eingeladen werden. Ab Klasse 7 kann der Klassensprecher an den Elternabenden teilnehmen und hat Rederecht.

Die Elternvertreter können Elternabende ohne Teilnahme von Mitarbeitern und Schülern durchführen. Finden diese in schulischen Räumen statt, ist die Schulleitung rechtzeitig und unter Beifügung der Tagesordnung zu informieren.

Sämtliche Elternvertreter der Schulen bilden die Elternvertreterversammlung (EVV).

Die Elternvertreterversammlung trifft sich auf Einladung ihres Vorstandes mindestens vier Mal im Schuljahr zu ordentlichen Sitzungen. An diesen Sitzungen nehmen Vertreter der Schulleitung teil und haben Rederecht. Sie sind verpflichtet, der Elternvertreterversammlung sachdienliche Auskünfte zu geben, sofern nicht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (wie z. B. grundsätzlich bei personellen Angelegenheiten) dem entgegensteht.

Auf Einladung des Vorstandes, auf Verlangen der Schulleitung oder mindestens eines Viertels ihrer stimmberechtigten Mitglieder sind weitere Sitzungen der Elternvertreterversammlung abzuhalten. Außerordentliche Sitzungen der Elternvertreterversammlung sind auch ohne Teilnahme von Vertretern der Schulleitung möglich. Die Schulleitung ist darüber rechtzeitig und unter Beifügung der Tagesordnung zu informieren.

Die Leitung der Sitzungen übernimmt ein Mitglied des Vorstandes der Elternvertreterversammlung. Ihre Sitzungen sind in der Regel schulöffentlich.

Wahlen und Abstimmungen in der Elternvertreterversammlung erfolgen in der Regel mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Elternvertreter wählen jedes Jahr aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren 2 Mitglieder des aus 4 Mitgliedern bestehenden Vorstandes, in dem nach Möglichkeit jede Schulform und jede Schulstufe vertreten sein sollten, neu. Der Vorstand wählt für jeweils ein Schuljahr einen Vorsitzenden und einen Vertreter und legt für jedes Schuljahr die Aufgabenverteilung seiner Mitglieder fest.

Weiterhin wählen die Elternvertreter einen Schriftführer für 1 Jahr.

Der Elternvertreterversammlung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor allen wichtigen Beschlüssen der Schulkonferenz, z.B. über:

- die Einbeziehung der Schulen in Schulversuche
- die Stunden- und Pausenordnung
- die Schulordnung
- besondere Veranstaltungen der Schulen und Angelegenheiten der Schülerbetreuung
- Beschlüsse einer Mitarbeiterkonferenz von grundsätzlicher Bedeutung für die Lehr- und Erziehungsarbeit der Schulen

Vor der Zusammenlegung, Teilung, Verlegung oder Schließung der Schulen sowie zur Verlegung von Klassen oder Schulstufen an andere Schulen ist den Elternvertretern ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Entscheidung des Schulträgers zu geben.

Die Elternvertreter wählen 6 ständige Mitglieder und 6 Stellvertreter für die Schulkonferenz. Dabei sollen jede Schulabteilung und jede Stufe vertreten sein:

- 3 Vertreter der Grundstufe (1 Fö-Sch. / 2 GS) und 3 Stellvertreter (1 Fö-Sch. / 2 GS),
- 3 Vertreter der SEK I (1 Fö-Sch. / 2 IGS) und 3 Stellvertreter (1 Fö-Sch. / 2 IGS).

Die ständigen Mitglieder der Schulkonferenz werden spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres, jedoch nicht vor der Wahl der Elternvertreter, von der Versammlung der Elternvertreter gewählt. In einem zweiten Wahlgang sind die Stellvertreter zu wählen.

Wählbar sind alle Elternvertreter der Schulen. Die Mitglieder der Schulkonferenz werden auf drei Jahre gewählt, jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden durch Neuwahlen ersetzt, Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von ständigen Mitgliedern treten die jeweiligen Stellvertreter ein.

Die Elternvertreterversammlung delegiert für jeweils ein Schuljahr je ein Mitglied in den Kreiselternrat und in den Kreiselternrat für Sonderschulen. Ferner kann sie Elternvertreter oder andere Eltern in schulinterne Ausschüsse entsenden.

Auf Antrag der Schulleitung oder eines stimmberechtigten Mitgliedes kann die Elternvertreterversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Beenden oder das Ruhen einer von ihr vergebenen Funktion beschließen. Der Antrag ist zu begründen.

Die EVV kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit der Mehrheit ihrer Mitglieder an die Eltern einer Klasse den zu begründenden Antrag richten, das Ruhen oder die Aberkennung des Amtes einer oder beider Elternvertreter zu beschließen.

Die Elternvertreterversammlung verständigt sich wegen der Ausführung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen mit der Schulleitung. Wird keine Verständigung erzielt, so ist der Beschluss der Schulkonferenz vorzulegen. Das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht des Schulleiters bleibt unberührt.

5.5 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Entscheidungsgremium der allgemeinbildenden Schulen. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen allen an den Schulen beteiligten Gruppen. Sie tagt mindestens dreimal im Jahr.

Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- 1 Schulleiter (Vorsitzender),
- 6 Elternvertreter,
- 6 pädagogische Mitarbeitervertreter,
- 2 Schülersprecher mit einer gemeinsamen Stimme.

Beratende Mitglieder der Schulkonferenz sind der Stellvertretende Schulleiter und die Abteilungsleiter sowie eine Schuldiakonin.

Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der Vorgaben des Trägers über:

- Änderungen der Schulordnung,

- Grundsätze für Arbeitsgemeinschaften, Wahlangebote,
- Grundsätze für Klassenausflüge und Klassenfahrten,
- Verwendung von Überschüssen aus Schulveranstaltungen,
- Durchführung von Geldsammlungen,
- Grundsätze der Pausengestaltung,
- Durchführung von Schulveranstaltungen,
- Grundsätze für die Teilnahme und Mitarbeit von Eltern am Unterricht.

Die Schulkonferenz wird gehört:

- vor Veränderungen der Schulkonzeption,
- vor Veränderungen der Höhe der Schulgelder, Essengelder und Beiträge für Betreuungen,
- vor großen Umbau- und Neubaumaßnahmen an den Schulen,
- vor strukturellen Veränderungen (Schließung, Teilschließung, Erweiterung, auch von ergänzenden Angeboten),
- vor Änderung der Ferienordnung,
- vor Änderungen des Schulvertrages,
- vor Elternbefragungen, Einbeziehung der Schüler in Untersuchungen der zuständigen Behörde.

Beschlüsse der Schulkonferenz müssen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters. Alle Beschlüsse sind vom Schulleiter zu prüfen, ob sie mit den Vorgaben des Trägers und den Rahmenbedingungen der Schulen vereinbar sind.

Die Beanstandung und Aussetzung der Beschlüsse erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen.

Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter einberufen. Die Termine werden auf der ersten Sitzung nach den Sommerferien für das laufende Schuljahr bekannt gegeben.

Weitere Sitzungen können mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden, wenn die Dringlichkeit der Themen es erfordert oder mindestens 5 der ständigen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte eine Sitzung beantragen.

Der Schulleiter gibt 7 Tage vor Sitzungsbeginn eine Tagesordnung heraus.

Über Tagesordnungspunkte und Inhalte der Sitzungen, für die Verschwiegenheit vereinbart wurde, ist Vertraulichkeit zu wahren.

Die Mitglieder der Schulkonferenz informieren die Gremien, die sie vertreten.

Die Protokolle sind innerhalb von einer Woche zu erstellen, dem Schulleiter vorzulegen und werden innerhalb von 2 Wochen nach der Schulkonferenz verschickt.

Änderungswünsche müssen innerhalb einer Woche nach Zugang im Schulsekretariat bekanntgegeben werden. Über Änderungswünsche wird in der nächsten Schulkonferenz entschieden und das Protokoll dann genehmigt.

6. Inkrafttreten

Die Schulverfassung trat mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 in Kraft.

Die Änderungen treten gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 26.5.2004 am 1.8.2004 in Kraft.

Soweit Gremien bereits nach den Vorgaben dieser Schulverfassung gewählt worden sind, bleiben diese hinsichtlich der Personen und der Dauer ihrer Mitgliedschaft bestehen.

